

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 1990/9/19 90/01/0100

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.09.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

VwGG §45 Abs1 Z5;

VwGG §54;

Betreff

A betreffend Wiederaufnahme des mit hg. Beschuß vom 13. Dezember 1989 eingestellten Verfahrens Zl. 89/01/0168

Spruch

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 5 VwGG wird dem Antrag

STATTGEGEBEN.

Der Antrag auf Zuerkennung von Aufwandersatz wird ABGEWIESEN.

Begründung

Hinsichtlich der Vorgeschichte wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den hg. Beschuß vom 13. Dezember 1989, Zl. 89/01/0168-10, verwiesen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 5 VwGG ist die Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis oder Beschuß abgeschlossenen Verfahrens auf Antrag einer Partei zu bewilligen, wenn das Verfahren vor dem Gerichtshof wegen Klaglosstellung oder wegen einer durch Klaglosstellung veranlaßten Zurückziehung der Beschwerde eingestellt, die behördliche Maßnahme, die die Klaglosstellung bewirkt hatte, jedoch nachträglich behoben wurde.

Da mit dem hg. Erkenntnis vom 25. April 1990, Zl. 89/01/0426, der Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 25. Oktober 1989, Zl. 232.852/2-III/13/88, welcher im hg. Verfahren 89/01/0168 die Klaglosstellung des Beschwerdeführers und damit die Einstellung des Verfahrens bewirkt hatte, wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben worden ist, war dem rechtzeitig gestellten Antrag auf Wiederaufnahme des Säumnisbeschwerdeverfahrens 89/01/0168 stattzugeben.

Die Abweisung des Kostenbegehrens gründet sich auf § 54 VwGG, in welchem der Fall des Wiederaufnahmsgrundes gemäß § 54 Abs. 1 Z. 5 VwGG nicht erwähnt ist (vgl. dazu auch die bei Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit3 Seite 710 drittletzter Absatz referierte hg. Judikatur sowie den hg. Beschuß vom 8. November 1989, Zl. WA 88/01/0321).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990010100.X00

Im RIS seit

19.09.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at